

Landeshauptstadt Wiesbaden Ortsverwaltung Wiesbaden Dotzheim			
16. MAI 2023			
Alig. Verw.	LOV		
OBR-Dotzheim	OBR-FRST	Wahlen	
Friedhof	Stadtesamt	Meldestelle	
b.R.	Wv.	StVz.d.A.	z.K.
Termin:			

Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Schierstein

über 100700



Der Magistrat

Dezernat für  
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

16. Mai 2023

Vorlagen-Nr. 22-O-22-0032

Tagesordnungspunkt 9.1 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Schierstein am 07. September 2022

Barrierefreiheit in Schierstein [AG Freizeit, Soziales und Bürgerbeteiligung]

Beschluss-Nr. 0134

Sehr geehrter Herr Egert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung des Ortsbeiratsbeschlusses Nr. 0134 betreffend die Barrierefreiheit in Schierstein, hier konkret für die Sommergastronomie „RheinLounge“ im Schiersteiner Osthafen hat mir die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH Folgendes mitgeteilt (die Beantwortung umfasst auch frühere Anfragen in diesem Zusammenhang, von der Ortsverwaltung zuletzt im September 2021):

„Wie bei sämtlichen Projekten der SEG spielte die Betrachtung der Barrierefreiheit auch bei den Planungen der Sommergastronomie, die durch den Betreiber den Namen „RheinLounge“ erhielt, selbstverständlich von Anfang an eine Rolle.“

Die spezifischen (Grundstücks-) Voraussetzungen, die letztendlich eine barrierefreie Zugewegung nicht ermöglichten, wurden von Beginn an offen angesprochen, auch gegenüber dem Ortsbeirat. So war der Sachverhalt bereits in der Sitzung des Ortsbeirates am 07.03.2018, in der die Idee zu dem Projekt erstmals vorgestellt wurde, Gegenstand der anschließenden Gesprächs- und Fragerunde. Im Zuge der Planung war deshalb die Entscheidung zu treffen, ob das Projekt Sommergastronomie entweder gar nicht realisiert werden soll oder ob bei diesem Ausnahmefall auf den barrierefreien Zugang verzichtet wird. Die SEG hat sich danach letztlich für das Projekt entschieden.

Bei diesem Projekt handelt es sich zudem um eine reine Eigeninitiative der SEG, die auf Grundlage eigener Ideen und auf eigene Kosten umgesetzt wurde. Es gab hierzu weder eine politische Beschlussfassung, noch einen artikulierten Bedarf der Anwohner oder des Ortsbeirates. Allein durch unsere Ortskunde haben wir uns um die Attraktivierung der Lage, mit dem Ziel einer Belebung des Rheinuferes im Bereich des Osthafens und

auch als positives Signal für die geplante Büro-Projektentwicklung in direkter Nachbarschaft, Gedanken gemacht. Diesbezüglich hat die SEG frühzeitig das Potential des etwas unterhalb der Uferpromenade gelegenen und zu diesem Zeitpunkt verlassenen Kranpodestes erkannt und einen Abschnitt vom Eigentümer (Wasser- und Schifffahrtsamt) pachten können.

Eben diese spezifische Bestandssituation und die Eigentumsverhältnisse sind die wesentlichen und unveränderbare Rahmenbedingungen, weshalb eine Barrierefreiheit nicht herstellbar ist. Zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs wäre zur Überwindung des Höhenunterschieds von etwa einem Meter eine Rampenlänge von ca. 16 (!) m notwendig. Diese lässt sich angesichts der oben genannten Parameter nicht verwirklichen. Ein großzügigeres Auskragen des Podestes ist neben statischen Gründen auch auf Grund der vorgelagerten Steganlage nicht möglich.

So ist es, wie auch von Ihnen vorgebracht, zwar grundsätzlich unstrittig, dass nach § 54 Hessische Bauordnung (HBO) Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen. Dennoch regelt derselbe Paragraph in Absatz 3 auch, dass von den genannten Forderungen abgewichen werden kann, soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist bei dem genannten Bauvorhaben im Zusammenhang mit Lagebedingungen, Grundstückszuschnitt sowie anderen wesentlichen und leider auch unveränderbaren Rahmenbedingungen der Fall, weshalb der Bauantrag für das Projekt von der zuständigen Behörde auch positiv beschieden wurde. Folglich sind auch bei diesem Vorhaben alle gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen bereits erfüllt.

Das in der Begründung des Ortsbeiratsbeschlusses erwähnte Angebot der Firma Huhle erfüllte, eben auch in Folge der spezifischen Bedingungen, weder die Mindestanforderungen hinsichtlich des maximalen Gefälles noch im Zusammenhang mit den Abmaßen die erforderlichen Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer.

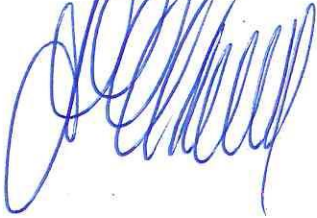
In Bezug auf die genannte Ertüchtigung der Toilettencontainer ist anzumerken, dass auch hier der rückläufige Bestückungsgang, über den die Toiletten erreicht werden, unabhängig des bereits bestehenden Höhenversatzes zwischen Container und Podest, nicht die erforderlichen Maße der DIN 18040 erfüllt und damit einhergehend eine Befahrbarkeit und Wendemöglichkeit für Rollstuhlfahrer nicht gegeben ist. Ein Verschieben der Container ist aus statischen Gründen nicht möglich, eine Verbreiterung des Ganges in Richtung Promenade ist durch die vorhandene Uferböschung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der angedachten Rampenlösung ist anzumerken, dass diese nicht nur außerhalb des Grundstücks liegt, sondern auch, wie bereits benannt, nicht die Anforderungen an das barrierefreie Bauen erfüllt. Auch das Auflagern über dem Wasser darf – wie aktuell dargestellt – auch ohne statische Prüfung angezweifelt werden.

Eine, wie von Ihnen angesprochene „praktikable Lösung“ wird nach unserem Kenntnisstand derzeit bereits von den Betreibern der RheinLounge vor Ort gelebt. Das Team packt tatkräftig mit an und hilft (auch mittels mobiler Rampen) bewegungsbeeinträchtigten Personen dabei, auf das Podest zu gelangen.“

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die SEG, Abteilungsleiter Projektentwicklung, Herr Michael Frank, Telefon 0611 / 7780831 oder E-Mail [michael.frank@seg-wiesbaden.de](mailto:michael.frank@seg-wiesbaden.de), wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen".